

Corona-Pandemie

Übergangsregeln 3.0

zur Wiederaufnahme des öffentlichen Sportbetriebs in den Vereinen im Kanusport

Seit dem 6. Mai ist auf Basis der zehn DOSB-Leitplanken und der von uns erstellten DKV-Übergangsregeln der Sportbetrieb auch in den Kanu-Vereinen wieder möglich und wurde seitdem Schritt für Schritt weiter vorangebracht. Alle Bundesländer erlauben mittlerweile das Sporttreiben nicht nur im Freien, sondern auch in Sporthallen sowie in Gruppen mit und ohne Körperkontakt. Durch die Übergabe der Verantwortung in Bezug auf Kontakteinschränkungen vom Bund auf die Länder und innerhalb der Länder zum Teil wiederum auf deren Kommunalebene hat sich aufgrund der Vielzahl der länderspezifischen Verordnungen jedoch mittlerweile auch im Sport ein regelrechter „Flickenteppich“ gebildet – mit positiven und negativen Folgen für unsere 18 Landes-Kanu-Verbände mit ihren ca. 1.300 Kanuvereinen. Und verbunden damit ist, dass Art und Umfang des zugelassenen Sporttreibens, aber vor allem auch die weiteren Schritte der Öffnung allein in der Verantwortung und in den Händen der Länder liegen.

Unseren Kanuvereinen ist das Sporttreiben also nur mit dem „grünen Licht“ der Politik auf kommunaler und auf Länderebene möglich. Trotz der von uns erstellten Übergangsregeln zur Wiederaufnahme des Sportbetriebes im Kanusport haben allein die Länderministerien und deren zuständige Kommunen das Recht, die zur Eindämmung der Corona-Pandemie geltenden Verordnungen zu lockern.

Es ist Aufgabe der Verantwortlichen in den Landes-Kanu-Verbänden und in den Vereinen, auf Basis der jeweils für sie geltenden Verordnungen, passende Konzepte zur Einhaltung der landes- und kommunalspezifischen Vorgaben zu entwickeln und diese ggf. mit den Behörden vor Ort abzustimmen.

Dazu ist es sinnvoll, dass der DKV, die LKV und Vereine einen Hygienebeauftragten benennen der als Ansprechpartner für Fragen zur Verfügung steht, die Erstellung von Hygienekonzepten veranlasst, deren Umsetzung kontrolliert und regelmäßige Anpassung an neue Regelungen vornimmt.

Unsere im Folgenden aufgeführten und weiter modifizierten DKV-Übergangsregelungen 3.0 dienen als Orientierungsrahmen.

Nach wie vor orientiert sich hierbei das DKV-Präsidium in Kooperation mit dem Deutschen Ruder Verband an den von DOSB empfohlenen Leitplanken zum Wiedereinstieg in einen vereinsbasierten Trainingsbetrieb. Weiterhin greift das Präsidium in der Formulierung von Handlungsrichtlinien auf die Empfehlungen des Wissenschaftsrates der

Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention e.V. und die gemeinsam vom ärztlichen Leiter der Sektion Sport- und Rehabilitationsmedizin der Universität Ulm, Prof. Dr. med. Jürgen M. Steinacker und vom leitenden Olympiarzt Dr. Bernd Wolfarth entwickelten Regeln zurück:

1) Risiken in allen Bereichen minimieren

- a. Sportlerinnen und Sportler sowie Betreuungspersonal dürfen bei jeglichen Krankheitssymptomen nicht am Training oder an Ausfahrten teilnehmen, müssen zu Hause bzw. in Isolation bleiben und ihren Hausarzt kontaktieren und dessen Anweisungen befolgen; das gilt auch für Begleitpersonen. Die Trainings- oder Fahrtengruppen sowie andere Kontakte sind umgehend telefonisch, per SMS, WhatsApp oder Email zu informieren. Das Benutzen von Gemeinschaftseinrichtungen ist nicht gestattet.
- b. Kanusport – egal ob als Freizeit- oder Leistungssport ausgeübt - ist nicht sinnvoll, wenn Krankheitssymptome bestehen.
- c. Typische Krankheitssymptome sind Fieber, trockener Husten, Geruchs- sowie Geschmacksstörungen, Bindehautentzündung, leichter Durchfall, Müdigkeit oder Kurzatmigkeit.
- d. Im Falle eines Verdachtes einer Infektion von Vereinsmitgliedern, ist dieses zu separieren und schnellstens medizinische Hilfe zu suchen.
- e. Kanuten, die Kontakt zu infizierten Personen hatten und sich deshalb in häuslicher Quarantäne befinden, ist die Teilnahme am Vereinsbetrieb ebenfalls untersagt.
- f. Im Sinne dieser Solidarität empfehlen wir auch die Nutzung der offiziellen Corona Warn-App der Bundesregierung. Die Möglichkeiten, anonym, schnell und effizient mögliche Ansteckungswege zu unterbrechen, ist gleichzeitig auch eine Chance, die Teilhabe am sozialen Leben zu erleichtern. Mit einer breiten Teilnahme können wir ein weiteres Zeichen setzen, dass auch wir gesellschaftliche Verantwortung ernst nehmen. Zugleich wird uns das im besten Falle gegebenenfalls eine schnellere Rückkehr in den Alltag, auch im Sport, ermöglichen.

2) Distanzregeln einhalten

- a. Grundsätzlich besteht beim Kanufahren nur ein geringes Risiko, sich anzustecken. Das Risiko kann sekundär durch die Nähe zu Trainingspartnern, Betreuungspersonal oder Fahrtenmitgliedern erhöht werden. Es ist daher darauf zu achten, den Mindestabstand von 1,5m bei der Interaktion auf dem Bootshausgelände einzuhalten, insbesondere bei der Materialpflege und beim Zuwasserlassen der Boote.
- b. Fahrten in Mannschaftsbooten sind unter Einhaltung der Abstandsregeln möglich, sollten aber dennoch zurzeit noch auf das Notwendigste reduziert werden.

3) Körperkontakte auf das Minimum reduzieren

- a. Kanufahren ist eine kontaktlose Sportart. Gewohnte Rituale, wie Begrüßungen, „Abklatschen“, sich in den Arm nehmen, Jubeln oder Trauern in der Gruppe und Verabschiedungen müssen ohne Berührungen erfolgen.
- b. Empfohlen wird das Tragen von Mund-Nasen-Schutzmasken außerhalb des Kanus und für Betreuungspersonal und Begleitpersonen.
- c. Die Aufenthaltsdauer in den Räumlichkeiten der Sportstätten vor und nach dem Training sollte so kurz wie möglich ausfallen.
- d. Durch eine entsprechende Nutzungsplanung sind das Training, Touren und die Begegnungsmöglichkeiten verschiedener Kleingruppen räumlich (z.B. Wegeplanung nach den Einbahnstraßenprinzip, gleichzeitige Nutzung verschiedener Trainingsorte/Paddelreviere) und zeitlich (Wochenplanung an unterschiedlichen Tagen und Uhrzeiten unterstützt eine exklusive Nutzung der Anlage) zu separieren.

4) Persönliche Hygieneregeln einhalten

- a. Vor den Sportangeboten findet eine Aufklärung über die grundsätzlichen Hygiene- und Abstandsregeln statt.
- b. Häufiges und intensives Händewaschen von mindestens dreißig Sekunden Länge mit Seife und heißem Wasser sollte zur Gewohnheit werden.
- c. Auf das Berühren des Gesichtes mit den Händen sollte verzichtet werden.
- d. Die vorgeschriebene Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.
- e. Griffflächen der Paddel sind nach der Nutzung desinfizierend intensiv zu reinigen. Dazu empfehlen sich vom RKI zugelassene desinfizierende Reinigungsmittel.

5) Umkleiden und Duschen

- a. Die Nutzung von Umkleiden und Duschen in Gemeinschaftsräumen des Bootshauses ist unter Einhalten der Abstandsregeln wieder möglich. Sollte aber dennoch z.Zt. weiterhin auf das Notwendigste beschränkt bleiben.
- b. Als besondere Hygienemaßnahmen ist sicherzustellen, dass pro Tag die Räume mindestens dreimal gereinigt und einmal viruzid flächendesinfiziert werden.
- c. Je nach Größe ist das gleichzeitige Betreten der Räumlichkeiten auf eine Gruppengröße zu reduzieren, die das Einhalten des geforderten Mindestabstandes ermöglicht.
- d. Überall dort, wo der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine Mund-Nasen-Schutzmaske zu tragen. Dies ist auch nach Ende der offiziellen Maskenpflicht zu begrüßen.
- e. Trotz genehmigter Nutzungsmöglichkeiten sollte das Umkleiden und

Duschen weiterhin zu Hause erfolgen.

6) Freizeitsport

- a. Neben den Ausfahrten in Einerbooten ist jetzt auch das Nutzen von Zweierbooten möglich, wenn der Lukenabstand mindestens 1,5m beträgt bzw. im Canadier zu verschiedenen Seiten geatmet wird. Es ist dabei jedoch sicherzustellen, dass die jeweiligen Partner keinen Kontakt zu Covid19-positiven Personen gehabt haben und keine Infektionsgefahr besteht.
- b. Fahrtengruppen sind auf die jeweils gültige maximale Größe anzupassen. Je nach Bundesland schwankt hier die zulässige Personenanzahl.
- c. Im regelmäßigen Sportbetrieb empfiehlt es sich stets gleichbleibende Paarungen zu bilden. Rotierende oder wechselnde Kleingruppen sollten vermieden werden, um so mögliche Verläufe von Infektionsketten jederzeit nachverfolgen zu können. Im Falle einer Ansteckungsgefahr ist dadurch nur jeweils eine kleinere Gruppe betroffen bzw. mit Quarantäne-Maßnahmen zu belegen.
- d. Für eine eventuelle Nachverfolgung sind alle relevanten Daten (Name, Anschrift, Kontaktdaten) zu erfassen. Diese müssen für einen Zeitraum bis zu vier Wochen sicher aufbewahrt werden. Auf den Schutz der persönlichen Daten wird besonders hingewiesen.
- e. Für Kanutouren die auf einem Gewässer länderübergreifend stattfinden, gelten die in jedem Bundesland (Kommunen) gültigen Verordnungen.

7) Trainingsgruppen

- a. Neben dem Training in Einerbooten ist jetzt auch das Training in Mannschaftsbooten möglich.
- b. Das Mannschaftstraining im Kajak-Zweier und -Vierer wird als unbedenklich eingestuft, wenn der Abstand der Sitz-/Knieposition mindestens 1,5m beträgt. In Bundesländern, in denen Kontaktsportarten erlaubt werden, können auch Mannschaftsboote genutzt werden.
- c. Beim Mannschaftstraining im Canadier-Zweier- und Vierer ist, um den geforderten Sicherheitsabstand einhalten zu können, darauf zu achten, dass die Besetzung abwechselnd links/rechts erfolgt. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Atemabstand der jeweiligen Sportler zu einander mindestens 1,5m beträgt.
- d. Im Drachenbootsport wird empfohlen, ausnahmslos Großboote einzusetzen, die je nach Landesverordnung mit max. 10 Aktiven besetzt werden können. Um den geforderten Mindestabstand einzuhalten bzw. sicherzustellen, dass Aktive, die in die gleiche Richtung atmen ebenfalls ausreichend Abstand haben, wird versetzt nur jede zweite Bank besetzt.
- e. Bei der Besetzung von Mannschaftsbooten ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Partner keinen Kontakt zu Covid19-positiven Personen gehabt haben und keine Infektionsgefahr besteht.
- f. Nach Aufhebung des Verbotes für Sportarten mit Körperkontakt im Freien ist

auch das Mannschaftstraining in kleinen Gruppen im Kanu-Polo ebenfalls wieder möglich.

- g. Keine rotierenden oder wechselnden Mannschaften zulassen. Trainingsgruppen sind immer mit den gleichen Personen zu besetzen, um so mögliche Verläufe von Infektionsketten jederzeit nachverfolgen zu können. Im Falle einer Ansteckungsgefahr ist dadurch nur jeweils eine kleinere Gruppe betroffen bzw. mit Quarantäne-Maßnahmen zu belegen.
- h. Das Begleiten mit Motorbooten erfolgt nur durch eine Person.
- i. Weitere Regeln werden Sportarten- bzw. Disziplinspezifisch von den Ressorts festgelegt.

8) Trainings- und Krafträume

- a. Das Training in Räumen ist auf das Minimum zu reduzieren und sollte nur mit einer Sondergenehmigung durch das zuständige Amt verfolgt werden.
- b. Der Zugang zu Trainings- und Krafträumen muss streng kontrolliert werden, um die Sauberkeit und Hygiene zu gewährleisten. Es sollte derzeit nur aktiven Sportlern unter Aufsicht der Zugang gestattet werden. Die Gruppengröße von 5 Personen ist in der Regel zu beachten. Allerdings muss zwingend der vorgeschriebene Mindestabstand zwischen trainierenden Sportlern eingehalten werden. Sollte dies unter Berücksichtigung der Größe des Kraftraumes nicht möglich sein, ist die Gruppe so zu verkleinern, dass der Mindestabstand im Kraftraum eingehalten werden kann. Wenn keine gute Lüftung vorhanden ist, ist zwischen den verschiedenen Nutzergruppen mindestens 30 min zu lüften.
- c. Vor der erstmaligen Benutzung müssen alle Flächen und der Boden mit einem vom RKI zugelassenen desinfizierenden viruziden Reinigungsmittel behandelt werden. Dies ist wöchentlich zu wiederholen.
- d. Alle Geräte, Ergometer, Hanteln usw. sind nach jedem Gebrauch an den Kontaktstellen mit einem vom RKI zugelassenen Desinfektionsmittel zu behandeln.
- e. Außer beim Ergometer-Training ist eine Mund-Nasen-Schutzmaske zu tragen. Vor und nach dem Training sind die Hände wie oben beschrieben zu waschen.

9) Freizeitveranstaltungen / Gemeinschaftsfahrten

- a. Neben dem Benutzen von Einerbooten ist jetzt auch das Nutzen von Zweierbooten möglich, wenn der Lukenabstand mindestens 1,5m beträgt bzw. im Canadier zu verschiedenen Seiten geatmet wird. In Bundesländern, in denen Kontaktsportarten erlaubt werden, können auch Mannschaftsboote genutzt werden (z.B. Zehnercanadier).
- b. Bei der Planung von Freizeitfahrten/Gemeinschaftsfahrten sind die erhöhten Anforderungen an Kontaktminimierung und Hygienestandards zu beachten. Eine Orientierung können die Standards für Wettkämpfe unter

<https://www.kanu.de/Neues-Konzept-fuer-Hygienestandards-bei-Veranstaltungen-75235.html> bilden.

- c. Es wird ausdrücklich angeraten, sich mit den besonderen Hygieneregeln zu befassen, da es zu erwarten ist, dass diese auch zukünftig und längerfristig verpflichtend werden.
- d. Die Anmeldung und Genehmigung für eine geplante Vereins- oder Verbandsfahrt wird beim jeweiligen örtlichen Gesundheitsamt dringend angeraten. Zuständig sind hierbei die Gesundheitsbehörden, in deren Zuständigkeitsbereich die Veranstaltung stattfindet. Unter Umständen können das auch mehrere Behörden sein. Ein entsprechendes Hygienekonzept muss erarbeitet und vorgelegt werden. Die zulässige Personenzahl für eine Freizeitfahrt schwankt je nach Bundesland. Die Erfassung der persönlichen Daten für eine eventuelle Kontaktverfolgung muss erfolgen.
- e. Besondere Herausforderungen unter den derzeitigen Sonderbestimmungen stellen Übernachtung (z.B. Zulassung von Zeltplätzen, Camps, Öffnung von Beherbergungsbetrieben), sowie die Verpflegung (z.B. keine Verpflegung in Buffetform), dar.

10) Wettkampftätigkeit und Sportveranstaltungen

- a. Wettkämpfe und Sportveranstaltungen sind ab dem 01.07.2020 wieder möglich. Voraussetzung hierfür ist jedoch auch, die Öffnung in dem jeweiligen Bundesland.
- b. Die Durchführung von Großveranstaltungen ist generell bis zum 31.08.2020 untersagt. Die Definition von Großveranstaltungen und Durchführungsbestimmungen sind abhängig von den Bestimmungen der Bundesländer und müssen beachtet werden.
- c. Bei der Planung zukünftiger Wettkämpfe und Veranstaltungen sind die erhöhten Anforderungen an Kontaktminimierung und Hygienestandards (es ist zu erwarten das spezielle Konzepte zur Genehmigung von Veranstaltungen verpflichtend werden) zu beachten. Ein entsprechendes vom DKV erarbeitetes Hygienekonzept findet man unter <https://www.kanu.de/Neues-Konzept-fuer-Hygienestandards-bei-Veranstaltungen-75235.html>.
- d. Seitens des zuständigen Gesundheitsamtes ist eine Genehmigung einzuholen. Je nach Bundesland schwankt hier die für sportliche Wettkämpfe zulässige Personenzahl. Zudem müssen teilweise alle relevanten Daten (Name, Anschrift, Kontaktdaten) erfasst werden.
- e. Für die Zulassung von Zuschauern gelten die Bestimmungen der Bundesländer. Die Abstandsregeln sind einzuhalten und zum Zwecke einer eventuellen Nachverfolgung und die Kontaktdaten aller Zuschauer zu erfassen.
- f. Vermeiden von Warteschlangen in allen Bereichen
- g. Besondere Herausforderungen unter den derzeitigen Sonderbestimmungen stellen Übernachtung (z.B. Zulassung von Zeltplätzen, Öffnung von Beherbergungsbetrieben) und Verpflegung (z.B. keine Verpflegung in Buffetform) dar.

11) Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen

- a. Auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zum Training, zu Freizeitfahrten und zu Wettkämpfen sollte weiterhin verzichtet werden. Ebenso ungeeignet ist der Einsatz von Minivans.
- b. Bei der Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist das Tragen von Mund-Nasen-Schutzmasken verpflichtend.
- c. Bootstransporte möglichst einzeln und nacheinander beladen. Bei Hilfeleistungen Abstandsregeln beachten.

12) Bootshausnutzung

- a. Wurden Sportanlagen aufgrund der Corona-Pandemie über einen längeren Zeitraum nicht genutzt, kann dies zur Vermehrung von Legionellen in Trinkwasser-Installationen führen. Der Betreiber einer Sportanlage ist dafür verantwortlich, dass dies nicht passiert. Die Untersuchungen sind nur von zugelassenen Instituten durchzuführen.
- b. Zugang haben in der Übergangsphase nur Aktive, Trainerinnen und Trainer beziehungsweise dringend erforderliches Funktionspersonal.
- c. Das Betreten des Bootshauses erfolgt nur einzeln oder in Kleingruppen bis zu 5 Personen unter strikter Einhaltung der Abstandsregeln.
- d. Es erfolgt kein Ausschank von Speisen oder Getränken. Eigene Getränke und Verpflegung sind mitzubringen. Bei Nutzung von persönlichen Mehrwegflaschen, diese nach Nutzung heiß abwaschen.
- e. Keine Gemeinschaftsaktivitäten vor und nach dem Sportbetrieb.
- f. Bereitstellung und Nutzung von ausreichend Desinfektionsmittel an allen Ein- und Ausgängen sowie an den Bootsstegen.
- g. Türen im Bootshaus sind möglichst offen zu halten, um die Nutzung von Türgriffen zu minimieren.
- h. Alle Räumlichkeiten sind stets so gut wie möglich zu belüften.

13) Veranstaltungen wie Mitgliederversammlungen und Feste unterlassen

- a. Vorläufiger Verzicht auf soziale Veranstaltungen. Zur Organisation des Vereinsbetriebs sind Telefon- und Videokonferenzen vorzuziehen.
- b. Mitgliederversammlungen sind im Bedarfsfall ebenfalls digital durchzuführen.
- c. Auf Gemeinschaftsverpflegung und gemeinsame Getränke wird ebenso verzichtet wie auf das Anrichten von Buffets.

14) Angehörige von Risikogruppen besonders schützen

Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Freizeitsportangeboten ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren. In diesen Fällen ist nur geschütztes

Individualtraining möglich

15) Alternativen suchen

Hat man bei einer Maßnahme ein ungutes Gefühl, oder ist sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden.

16) Hygieneplan aufstellen

Die Verantwortung tragenden Personen in den Vereinen sind gefordert, einen Hygieneplan aufzustellen und die Maßnahmen zu dokumentieren. Diese sind unbedingt unter Einbindung der örtlichen Behörden aufzustellen und mit ihnen abzustimmen.

Wir bitten alle Vereinsmitglieder nochmals darum, die oben definierten Verhaltensregeln sehr ernst zu nehmen. Nach wie vor gilt es, Infektionen und eine möglicherweise damit verbundene Sperrung des Vereinsgeländes zu vermeiden. In unser aller Interesse ist es, alles dafür zu tun, damit zukünftigen weiteren Lockerungen der Präventions- und Kontaktregeln nichts im Wege steht.

Duisburg, im Juli 2020

DEUTSCHER KANU-VERBAND E.V.
Das Präsidium

Weiterführende Informationen:

Infografik zu Maßnahmen bei Corona-Verdachtsfällen

10 Hygienetipps zu COVID19

Merkblatt Steinacker Wolfarth

Grafik Leitplanken des DOSB

Hygienestandards bei Veranstaltungen des DKV